

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007, 17.12.2009

(ABl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 30.12.1983, 31.10.1991 u. 31.12.2009, RKZ vom 15.11.2001, 28.11.2003 u. 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 30. August 1977 folgende Satzung beschlossen:

....

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1.1 Reihengrab
 - 1.1.3 für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre - 200,00 €

geänderte Fassung

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007, 17.12.2009,

(ABl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 30.12.1983, 31.10.1991 u. 31.12.2009, RKZ vom 15.11.2001, 28.11.2003, 22.03.2007 u.)

Aufgrund der **§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 30. August 1977 folgende Satzung beschlossen:

....

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- ➔ wird gestrichen, da das anonyme Urnengrabfeld zu einer Gemeinschaftsreihengrabanlage umgewandelt wird!
- 1.2 Gemeinschaftsreihengrabanlage „Steine der Erinnerungen“
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Gemeinschaftsreihengrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Grabmal, die Namenssteine – mit Ausnahme der namentliche Kennzeichnung an dem Namenssteinen – sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.
 - 1.2.1 Urnenreihengrabstätten
 - 1.2.1 Einzelgrabstätte – für 30 Jahre - 1.191,00 €
.1
 - 1.2.1 Doppelgrabstätte – für 30 Jahre - 2.382,00 €
.2
 - 1.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle 39,70 €
.3
 - 1.2.2 Erdreihengrabstätten
 - 1.2.2 Einzelgrabstätte für Erdbestattungen – für 30 Jahre - 1.534,00 €
.1
 - 1.2.2 Doppelgrabstätte für Erdbestattungen – für 30 Jahre - 3.068,00 €
.2
 - 1.2.2 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle 51,10 €
.3
 - 1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)

			Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
1.2	Wahlgrab		1.3 ...
1.2.1	für 30 Jahre - je Grabstelle -	330,00 €	1.3.1 ...
1.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	11,00 €	1.3.2 ...
1.3	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):		1.4 ...
2.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich	5,20 €	2. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich
	...		
	Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.		Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.
3.	Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen		3. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen
3.1	...		3.1 ...
3.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €	3.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)
3.2.1	...		
4.	...		
5.			
6.	Zuschläge		6. Zuschläge
	Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten direkt an diesen zu entrichten		Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten
			